

# ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

## Einwohnergemeinde Alchenstorf

### Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN A.3 DER GEMEINDERAT A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN A.5 DIE KOMMISSIONEN A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL A.7 DAS SEKRETARIAT	3 5 5 6
B. POLITISCHE RECHTE	
B.1 Stimmrecht	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 Allgemeines	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	
E. AUFGABEN	15
E.1 Aufgabenwahrnehmung E.2 Aufgabenerfüllung	
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 Verantwortlichkeit	
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: PERSONAL / FUNKTIONÄRE	22
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	25

Alle männlichen Personenbeschreibungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan und
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit a) Wahlen

Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten,
- b) den Präsidenten des Gemeinderates.
- c) die Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,
- c) die Rechnung,
- d) soweit CHF 30'000.— übersteigend:
  - neue Ausgaben;
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - Anlagen in Immobilien;
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
  - -Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen:

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- Verzicht auf Einnahmen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

### Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

### Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

- Art. 6 <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

### b) zu gebundenen Ausgaben

- Art. 7 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

### c) Sorgfaltspflicht

- Art. 8 <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und ko-

ordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus

5 Mitaliedern.

Zuständigkeiten Art. 11 <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die

nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der

Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderatspräsident übt zudem das Amt des Vize-

Gemeindepräsidenten aus.

<sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat ab-

schliessend.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Ver-

ordnungen:

Datenschutz.

<sup>5</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder

verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständiakeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse

übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

### A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine An-

wendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die

Aufgaben.

<sup>3</sup> Sofern keine befähigten Revisoren gefunden werden, kann

eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.

### Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

### A.5 Die Kommissionen

### Ständige Kommissionen

Art. 14 <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

### Nichtständige Kommissionen

Art. 15 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### Delegation

Art. 16 <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

### A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen Art. 17 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

#### A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 18 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### B. Politische Rechte

### **B.1 Stimmrecht**

Art. 19 <sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2** Initiative

Grundsatz

Art. 20 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21 <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

- <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

### **B.3** Petition

Petition

Art. 24 <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

### C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen Art. 25 <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 28 <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

- <sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- <sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

### Rügepflicht

Art. 29 <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

### Vorsitz

Art. 30 <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

### Eröffnung

### Art. 31 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

### Beratung

Art. 33 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

### Ordnungsantrag

Art. 34 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

### C.2 Abstimmungen

### Allgemeines

### Art. 35 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will.
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

### ren

Abstimmungsverfah- Art. 36 <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

### <sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstim-
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

### Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 37 <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" -"Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 38 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage

vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 39 1 Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine

geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 40 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er

zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 41 <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung

nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht ge-

bunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).

### C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind

a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

#### **Amtsdauer**

Art. 45 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

### Amtszeitbeschränkung

Art. 46 <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten gilt eine Wählbarkeitsbeschränkung für vier volle Amtsperioden. Die Amtsperioden des Gemeinderatspräsidenten als Mitglied des Gemeinderates werden mitgezählt.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 20 Jahren.
- <sup>5</sup> Von der Amtszeitbeschränkung wird der Wahlausschuss ausgeschlossen.

### **Amtszwang**

Art. 47 <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

- <sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:
- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- <sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- <sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff. des Gemeindegesetzes.

#### Wahlverfahren

### Art. 48

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Protokollführer.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Protokollführer
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52).

### Ungültiger Wahlgang

Art. 49 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

### Ungültige Zettel

Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

### Ungültige Namen

Art. 51 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

### Ermittlung

- Art. 52 <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

### Zweiter Wahlgang

- Art. 53 <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die

Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 55 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### D. Öffentlichkeit, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

### Gemeindeversammlung

Art. 56 <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### Gemeinderat und Kommissionen

Art. 57 <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 58 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 59 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer.
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,

- h) Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 60 <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 61 <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

### E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

### Grundsatz

- Art. 62 <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

### Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage

Art. 63 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

### b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 64 <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 65 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 66 <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben Art. 67 <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen,

- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte Art. 68 <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

- <sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

### F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht Art. 69 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

### Versprechen

- Art. 70 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

### Disziplinarische Verantwortlichkeit

- Art. 71 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- <sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- <sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 5'000.—,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.
- <sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

### Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- Art. 72 <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der

Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 73 <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

### G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang Art. 74 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissio-

nen) und den Anhang II (Personal/Funktionäre) im gleichen

Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten Art. 75 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch

das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 03. Februar 2009

und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Änderungen Art. 76 1 Die Änderungen dieses Reglements und seiner An-

hänge I und II treten nach ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....

in Kraft.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode der Primarschulkommission endet per

31. Juli 2011.

Die Versammlung vom 08. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.

### **EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF**

Thomas Bill Manuela Widmer Präsident Sekretärin

### Änderungen vom 08. Dezember 2010

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Organisationsreglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 04. November 2010 bis 08. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Alchenstorf öffentlich aufgelegt war.

Alchenstorf, 11. Januar 2011 Die Gemeindeschreiberin

Manuela Widmer

### **Anhang I: Kommissionen**

### **Baukommission**

Mitgliederzahl: 5

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher, Baukontrolleur

Wahlorgan: Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: - Feueraufseher

- Ölfeuerung - Wegmeister

Aufgaben: - Gemäss Baureglement

- Strassen und Verkehr

 Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat oder die Versammlung keine

nicht ständige Kommission einsetzen

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Voranschlagskrediten bis

CHF 5'000.— im Einzelfall

Unterschrift: Präsident und Sekretär

### Gemeindeschatzungskommission und Gemeindesteuerkommission

Die Aufgaben der Gemeindeschatzungskommission und Gemeindesteuerkommission werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

### Wahlausschuss

Mitgliederzahl: 9

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeortnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: keine

Aufgaben: Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über

die politischen Rechte

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsident und Sekretär

### Anhang II: Personal / Funktionäre

### **Ackerbauleiter**

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

**Baukontrolleur** 

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss kant. Baugesetzgebung

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

Feueraufseher

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz

(BSG 871.11) und Feuerschutz- und Feuerwehr-

verordnung (BSG 871.111)

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Baukommission

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

### Gemeindeweibel

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

### Ölfeuerungskontrolleur

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Baukommission

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

### Schulhausabwart

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Keine

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

Wegmeister

Anstellungsorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Keine

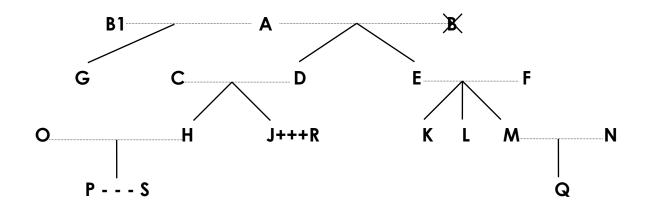
Übergeordnete Stelle: Baukommission

Untergeordnete Stelle: Keine

Besoldungsrahmen: Die Besoldung richtet sich nach dem

Spesenreglement

### **Anhang III: Verwandtenausschluss**



Legende: = Ehe

= Abstammung

= verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge- rader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger- tochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partner- schaft	eingetragener Lebenspart- ner	J mit R
f) faktische Lebensge- meinschaft	Lebenspartner	P mit S

### Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.